



**Stadt Köln**



**Amt für Kinder, Jugend und Familie**

# **Sexueller Missbrauch durch (Fach-) Kräfte der Erziehungs- und anderer Jugendhilfen**

## **Leitfaden für Prävention und Intervention**

vorgelegt unter Federführung des Sachgebietes 511/2  
unter Mitwirkung von:

Lisa Cerny, 5110  
Fatos Evren, 511/2  
Kurt Steinheuer, 511/2  
Lisa Verbeet, 515/9/2  
Lisa Weber-Hackel, 511/10

## Vorwort

Der Jugendhilfe ist die Problematik des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen, auch in Familien, seit Jahren vertraut. Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen wird von den Institutionen der Jugendhilfe eingegriffen und geholfen.

Der Gedanke, dass Fachkräfte in Einrichtungen der Jugendhilfe Kinder und Jugendliche sexuell missbrauchen könnten, ist weniger vertraut. Erst in den letzten Jahren hat diese Tatsache in der Fachwelt mehr Beachtung bekommen. Es entstanden Konzepte und Leitfäden zur Prävention und Intervention.

Der hier vorgelegte Leitfaden, gibt verbindliche Vereinbarungen und Verfahren vor und zwar zwischen den Beteiligten innerhalb des Amtes für Kinder, Jugend und Familie aber auch zwischen den Trägern der freien Jugendhilfe einerseits und dem Amt für Kinder, Jugend und Familie sowie dem Landesjugendamt andererseits.

Die Verfahrensabsprachen werden in die Qualitätsentwicklungsvereinbarungen aufgenommen. Lediglich für die Einrichtungen der stationären und teilstationären Hilfen ist die Aufsicht gesetzlich geregelt (Betriebserlaubnis, Tätigwerden des Landesjugendamtes). Im Bereich der ambulanten Erziehungshilfen gibt es nur die Möglichkeit der vertraglichen Vereinbarung, die aber auch im stationären Bereich von Nutzen ist, schon allein, weil sie die Prävention stärkt.

Ich bin zuversichtlich, dass das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln mit diesem Leitfaden einen grundsätzlichen, konstruktiven Beitrag zum bewussten und aktiven Umgang mit dem Problem des sexuellen Missbrauchs durch (Fach-)Kräfte der Erziehungshilfen und anderer Jugendhilfen leistet.

(Krause)

Leiterin des Amtes für Kinder, Jugend und Familie  
der Stadt Köln

## **Inhaltsverzeichnis**

|           |                                                               |           |
|-----------|---------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1.</b> | <b>Rahmenbedingungen.....S.</b>                               | <b>4</b>  |
| <b>2.</b> | <b>Interne Handlungsschritte.....S.</b>                       | <b>6</b>  |
| <b>3.</b> | <b>Erklärung zur Qualitätsentwicklungsvereinbarung.....S.</b> | <b>9</b>  |
| <b>4.</b> | <b>Literaturempfehlung.....S.</b>                             | <b>11</b> |

### **Anlage: Einschlägige gesetzliche Bestimmungen**

## **1. Rahmenbedingungen der Information und Kooperation zwischen Einrichtungen und Trägern der freien Jugendhilfe und dem Jugendamt**

Wird in einer Einrichtung<sup>1</sup> festgestellt, dass ein Kind/Jugendlicher durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter sexuell missbraucht wurde oder ist dahingehend ein begründeter Verdacht gegeben, liegt die Entscheidung über das weitere Vorgehen nicht allein bei der Einrichtung bzw. dem Träger sondern auch bei dem Personensorgeberechtigten und dem zuständigen Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Amtes für Kinder, Jugend und Familie (JA).

Im Verhältnis zwischen Einrichtung und Träger einerseits und den Jugendämtern andererseits sind die Verpflichtungen zur Information bzw. Kooperation nicht gesetzlich geregelt.

### **Stationäre Hilfen:**

Bei stationären Hilfen ist nach den Bestimmungen der Betriebserlaubnis das Landesjugendamt (LJA) unverzüglich zu informieren, damit dieses in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde zum Wohl des betroffenen Kindes/ Jugendlichen und zur Prävention intervenieren kann.

Unabhängig vom Einzelfall ist es auch zur Prävention erforderlich, dass das für die Einrichtung örtlich zuständige und das hauptbelegende Jugendamt informiert werden. Die Jugendämter müssen die Möglichkeit haben, zu reagieren bzw. im Sinne der Prävention zu agieren. Es ergeben sich Konsequenzen im Hinblick auf die vertraglichen Vereinbarung zu Leistung und Qualitätsentwicklung und der Inanspruchnahme der Einrichtung

Nach § 46 SGB VIII und dem 1. AGKJHG NW (§ 21 Abs. 2 u.3) hat das LJA das örtlich zuständige Jugendamt bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis zu beteiligen und umgekehrt das JA das LJA zu informieren, wenn Tatsachen vorliegen, die Erteilung oder Aufrechterhaltung der Betriebserlaubnis gefährden. Nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt ist damit die Informationspflicht bei Tatsachen, die unterhalb dieser Schwelle liegen. Diese Informationspflicht kann aber im Rahmen der Erteilung der Betriebserlaubnis oder vertraglich geregelt werden.

### **Ambulante Hilfen**

Für den Bereich der ambulanten Hilfen regelt das Gesetz keine aufsichtsrechtlichen Befugnisse entsprechend denen des Landesjugendamtes im stationären Bereich. Dadurch entsteht eine Lücke, da auch im ambulanten Bereich das Jugendamt das Wächteramt ausübt.

Die Informationspflichten zwischen Einrichtungen und den örtlich zuständigen und den hauptbelegenden Jugendämtern müssen daher vertraglich geregelt werden.

---

<sup>1</sup> Einrichtungen in diesem Sinne sind stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe sowie der Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII, Einrichtungen der Inobhutnahme, Jugendwohnheime nach § 13 Abs. 3 SGB VIII, Einrichtungen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII sowie ambulante Dienste der Erziehungs- und Eingliederungshilfe und der Hilfen nach § 20 SGB VIII.

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie Köln als Verwaltung des örtlich zuständigen bzw. hauptbelegenden Jugendamtes wird Einrichtungen, in denen es zu einem Missbrauch durch eine Mitarbeiterin, einen Mitarbeiter gekommen ist, nicht diskreditieren. Der offene Umgang und die Mitteilung an das – dem Vertrauensschutz unterliegende – Amt für Kinder, Jugend und Familie sind Qualitätsmerkmale und wirken vertrauensbildend.

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie hat die Verpflichtung, weiteren Missbrauch zu verhindern. Es hat daher im Rahmen der regelmäßigen Kommunikation und Kooperation mit dem Träger und der Einrichtung sicherzustellen, dass die Vereinbarungen eingehalten werden und dass das Verfahren im Einzelfall dem fachlichen Standard entspricht.

Das oben Gesagte gilt in Fällen, in denen ein Missbrauch zweifelsfrei gegeben war bzw. ist. Es gilt jedoch selbstverständlich auch in Fällen, in denen ein begründeter Verdacht (entsprechend der Auslegung der zu § 45 SGB VIII) vorliegt.

Mittlerweile wird durch Änderung des SGB VIII zum 01.10.2005 in § 72 a das Jugendamt verpflichtet sicherzustellen, dass in der Jugendhilfe keine Personen beschäftigt werden, die wegen einer Straftat im Bereich der Fürsorgepflichtverletzung und der Sexualdelikte (insbesondere Missbrauch von Schutzbefohlenen) verurteilt wurden.

Dazu sollen sich die Jugendämter bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

Durch Vereinbarungen mit den Trägern soll das Jugendamt sicherstellen, dass diese ebenfalls nicht solche Personen einstellen oder beschäftigen.

## **Strafrechtliche Aspekte**

Die Strafverfolgung eines Beschuldigten hat andere gesetzlichen Voraussetzungen als die Jugendhilfe. Es liegt selbstverständlich im Interesse der Jugendhilfe, dass auch Täter/ Täterinnen aus ihrem Bereich in die Verantwortung genommen und bestraft werden. Die Jugendhilfe unterstützt das strafrechtliche Verfahren, soweit Wohl und Wille des Kindes und der Personensorgeberechtigten dadurch nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

Die Verantwortung zur Erstattung einer Strafanzeige liegt in erster Linie beim Anstellungsträger des Beschuldigten. Aber das Amt für Kinder, Jugend und Familie ist ebenfalls verantwortlich. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie Köln klärt zusammen mit den Personensorgeberechtigten und den Mitarbeitern der Einrichtung/des Trägers sowie dem Landesjugendamt - soweit zuständig -, das Für und Wider einer Strafanzeige und vereinbart ein entsprechendes Vorgehen.

Werden Vereinbarungen seitens des Trägers/der Einrichtung nicht eingehalten und widerspricht dies dem Kindeswohl, wird das Amt für Kinder, Jugend und Familie Köln aus seiner Verantwortung heraus die notwendigen Schritte - einschließlich der Erstattung einer notwendigen Strafanzeige - einleiten.

## **2. Interne Handlungsschritte**

### **Vorgehen des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD)**

Erfährt der ASD von einem begründeten Verdacht des sexuellen Missbrauchs durch eine Fachkraft oder eine andere Mitarbeiterin bzw. einen anderen Mitarbeiter im Rahmen einer Hilfe, hat er unverzüglich über die Sachgebietsleitung die Außenstellenleitung zu informieren. Gemeinsam soll die weitere Vorgehensweise, evtl. unter Heranziehung einer Moderation, vereinbart werden<sup>2</sup>.

Es ist Aufgabe des federführenden ASD's die für das Kind bzw. die oder den Jugendlichen akut notwendigen Handlungsschritte in Absprache mit dem Anbieter der Hilfe zu vereinbaren und umzusetzen.

**Handlungsweisend für alle weiteren Schritte ist der Schutz des Kindes/ der /des Jugendlichen vor weiteren Übergriffen.**

Erfolgte die Meldung nicht direkt durch den Anbieter der Hilfe, informiert die Außenstellenleitung die Leitung des Anbieters.

Die Personensorgeberechtigten sind durch den ASD zu informieren. Wenn angebracht, sind andere Angehörige oder wichtige Bezugspersonen des Kindes/ des/ der Jugendlichen. zu informieren.

Die Außenstellenleitung informiert die Leitung der Abteilung Pädagogische und Soziale Dienste - 511 -. In allen das Amt für Kinder, Jugend und Familie Köln betreffenden Fällen besteht kein Datenschutz zwischen den Außenstellen und - 511 - .

Die Abteilung Pädagogische und Soziale Dienste (hier: Sachgebiet Pädagogische und wirtschaftliche Grundsatzangelegenheiten von Trägern der Erziehungshilfen, - 511/2 -) prüft kurzfristig die Erteilung von Auflagen oder andere Maßnahmen. Die Entscheidung und die Vorgehensweise werden mit der Außenstellenleitung und der Sachgebietsleitung ASD abgesprochen.

Sind andere Außenstellen zu informieren, ist dies alleinige Aufgabe von - 511/2 - .

Die Weitergabe von Gesprächsprotokollen an Personen, die nicht am Gespräch beteiligt waren, ist nicht zulässig.

**Der ASD führt keine Gespräche mit den Beschuldigten.**

---

<sup>2</sup> Für die Moderation steht - 510/1 - zur Verfügung. Die Modalitäten für den Einsatz einer externen Moderation sind bei 511/1 abzurufen. Für Fachberatung in den Einzelfällen steht dem ASD die Zentrale der Familienberatung zur Verfügung. Ansprechpartnerin: Frau Cerny, Tel.: 560 51 11

## **Vorgehen des Sachgebiets „Pädagogische und wirtschaftliche Grundsatzangelegenheiten von Trägern der Hilfe zur Erziehung“ - 511/2 -**

Bei bekannt werden eines sexuellen Missbrauchs durch eine Fachkraft oder sonstige Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter einer Einrichtung oder im Fall eines begründeten Verdachts wird die Abteilung Pädagogische und Soziale Dienste - 51/511 - durch die Außenstellen - 515 - unverzüglich informiert.

Ebenso informiert im umgekehrten Fall 511/2 den jeweiligen ASD und bei teil-/stationären Einrichtungen das LJA oder bei ambulanten Trägern andere beteiligte Jugendämter.

Der Einzelfall wird federführend durch den ASD in Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Grundsatzangelegenheiten ASD und WJH - 511/1 - bearbeitet (s. o. Vorgehensweise des ASD)

- 511/1 - erstellt für - 511/2 - einen Bericht, aus dem der Tatbestand und die Hilfeplan-ergebnisse hervorgehen.

Bei den teil-/stationären Einrichtungen informiert - 511/2 - das Landesjugendamt. Das Landesjugendamt leitet federführend den Prozess mit der Einrichtung ein. Das LJA und - 511/2 - arbeiten eng zusammen und unterstützen sich in ihrer jeweiligen Aufgabe.

- 511/2 - sammelt alle Fakten und erstellt einen Interventionsplan und führt ein Gespräch mit dem ambulanten Träger (unter Beteiligung des ASD und - 511/1 -).

- 511/2 - erteilt ggf. dem Träger der ambulanten Hilfen folgende Auflagen:

1. Der Träger verpflichtet sich, einen unabhängigen Fachdienst von außen hinzuzuziehen und mit der Leitung und den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gemeinsam Schutz- und Präventionsmaßnahmen zu erarbeiten, und diese gegenüber dem Amt für Kinder, Jugend und Familie Köln nachzuweisen.
2. Dieser Prozess muss innerhalb von 6 Wochen eingeleitet und innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein. Der Träger gibt seine Einverständniserklärung, damit das Amt für Kinder, Jugend und Familie Köln einen Bericht beim durchführenden unabhängigen Fachdienst über das Ergebnis bzw. weiteren Planung der institutionellen Beratung einholen kann.
3. Der Träger verpflichtet sich außerdem, Leitlinien über die Einhaltung institutioneller Regeln zu erstellen, Verstöße konsequent zu protokollieren und auch Fälle von begründetem Verdacht dem JA gegenüber bekannt zu machen.
4. Sowohl die Leitung als auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Trägers verpflichten sich, regelmäßig an Fort- und Weiterbildungsangeboten über Möglichkeiten der Prävention von sexueller Gewalt teilzunehmen.  
Zu dem einmal jährlich stattfindenden Qualitätsentwicklungsdialog ist der Nachweis über die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen gegenüber dem Amt für Kinder, Jugend und Familie zu führen.  
Die Leitung muss sich von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Verpflichtung zur Einhaltung der Regeln, die gemeinsam mit dem unabhängigen Fachdienst erarbeitet worden sind, unterschreiben lassen, sowie dass bei der Feststellung einer

mangelnden fachlichen Distanz einer fristlosen Kündigung zugestimmt wird. Des Weiteren wird eine Einverständniserklärung des/der Bewerber/in eingeholt, um diesbezüglich Erkundigungen beim vorherigen Arbeitgeber einholen zu können.

Falls der eingeleitete Prozess nicht positiv verläuft, verfügt - 511/2 - die Nichtbelegung des Trägers und teilt es - 511/1 -, „Päd. und wirtschaftliche Bearbeitung von Jugendhilfemaßnahmen...“ - 511/3 - und allen Außenstellen entsprechend mit. Bei Trägern, die als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind, ist auch der Widerruf der Anerkennung zu prüfen.

### **3. Erklärung als Teil der Qualitätsentwicklungsvereinbarung**

Der Jugendhilfe ist bewusst, dass Jungen und Mädchen auch durch Täter und Täterinnen sexuell missbraucht werden, die als Fachkräfte oder als sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen der Jugendhilfe arbeiten.

Wir verlangen daher von uns selbst, als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, und von den Trägern der freien Jugendhilfe, dass alles getan wird, die Kinder und Jugendlichen zu schützen und zwar durch allgemeine und spezielle Maßnahmen der Prävention und durch Interventionen, um im Einzelfall Aktivitäten bzw. Straftaten gegen das Selbstbestimmungsrecht aufzudecken und sexuellen Missbrauch zu verhindern.

Einrichtungen, die stationäre und ambulante Hilfen durchführen und deren Träger sind in der Verpflichtung, ihre Strukturen und ihre Arbeitsabläufe so zu gestalten, dass alle Beschäftigten sowohl notwendige professionelle Haltungen als auch persönliche Kompetenz mitbringen, entwickeln und beibehalten können. Ziel ist es, ein Klima herzustellen, in dem Täterinnen und Täter keinen Raum für Handlungen gegen die Selbstbestimmung der ihnen anvertrauten Jungen und Mädchen haben.

Dazu müssen auf allen Ebenen die qualitativen Voraussetzungen geschaffen und fortgeschrieben werden, nämlich auf der Ebene der Konzept-, der Struktur- und der Prozessqualität.

#### Konzeptqualität

Im Konzept muss zum Ausdruck kommen, dass und wie die Würde und Rechte von Kindern und Jugendlichen geachtet werden. Es muss beschrieben werden, wie sich Haltung und Regeln der Einrichtung im Umgang mit Sexualität und Macht darstellen. Es ist zu beschreiben, dass für den Fall des Verdachts und des festgestellten Missbrauchs ein professionelles Verfahren abgestimmt ist.

#### Strukturqualität

Verantwortungs- und Tätigkeitsbereiche und Dienst- und Fachaufsicht müssen klar und transparent sein. Partizipation der Mitarbeiter/innen und der Kinder und Jugendlichen muss organisiert sein. Es soll Sicherheit herrschen, die es betroffenen Kindern und Jugendlichen ermöglicht, sich beschweren und zu öffnen. Die räumlichen Bedingungen und die Organisation des Alltags müssen die Intimsphäre schützen. Die Regeln des pädagogischen Alltags müssen auch im Hinblick auf die Intimsphäre und den Umgang mit Sexualität in der Einrichtung allen transparent sein - insbesondere auch Kindern, Jugendlichen und Eltern.

Der Träger und seine Einrichtung verpflichten sich zur Prävention bei der Personalgewinnung und –einstellung (Vertragsgestaltung) sowie der Personalpflege und –kontrolle, wie

- kritische Prüfung von Lebensläufen und Berufsbiographien (einschl. Führungszeugnis)
- Thematisierung der Problematik bei Einstellungsgesprächen
- Gestaltung der Arbeitsverträge im Hinblick auf Einholung von Informationen, Pflichten des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin im Alltag, Kündigungsmöglichkeiten (s. Hinweise Fachliteratur)

Der Träger verpflichtet sich, keine Personen einzustellen bzw. zu beschäftigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind (s. § 72 a SGB VIII). Um dies sicherzustellen lassen sie sich vor der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den beschäftigten Personen Führungszeugnisse nach dem Bundeszentralregistergesetz vorlegen. Es wird hingewiesen auf die Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach §§ 8 a und 72 a SGB VIII.

### Prozessqualität

Seitens der Einrichtung wird bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Fortbildungen, Supervision, Dienst- und Fachgesprächen die Problematik des sexuellen Missbrauchs regelmäßige thematisiert.

Es gibt ein verpflichtendes Verfahren für alle Beteiligten zum Umgang in Verdachtsfällen und in Fällen, in denen ein Missbrauch nachgewiesen wurde.

Die Einrichtungen orientieren sich bei ihren Aktivitäten der Prävention und Intervention am fachlichen Standard (s. Fachliteratur), auch im Umgang mit Täterinnen und Tätern bzw. Verdächtigten in Bezug auf das Arbeitsverhältnis, die strafrechtliche Verfolgung und im Hinblick auf evtl. weitere Beschäftigung bzw. Bewerbungen des Täters/der Täterin bzw. des/der Verdächtigten (s. Fachliteratur im Anhang und insbes. Empfehlungen des LJA Brandenburg)

Die Einrichtungen verpflichten sich zur unverzüglichen Information des Amtes für Kinder, Jugend und Familie und zur Kooperation mit diesem.

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie unterstützt die entsprechenden Aktivitäten der Einrichtungen und Träger zur Prävention und zum Verfahren in Verdachts- und Missbrauchsfällen, und hält insbesondere ein eigenes (internes) Verfahren für solche Fälle vor.

Der Träger ist entsprechend den Bestimmungen in der Betriebserlaubnis in Verbindung mit denen des SGB VIII im Bereich der stationären Hilfen verpflichtet, das Landesjugendamt unverzüglich über besondere Vorkommnisse zu unterrichten, also auch in Fällen von Missbrauch durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder eines entsprechenden begründeten Verdachts.

Zusätzlich verpflichtet sich der Träger, in diesen Fällen das Amt für Kinder, Jugend und Familie unverzüglich zu informieren.

## 4. Literaturempfehlung

Jörg M. Fegert, Mechthild Wolff (Hg)  
**Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen  
Prävention und Intervention**  
Münster 2002  
ISBN 3-935984-12-X

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) NRW e.V.,  
Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. u. a.  
**Positionspapier: Prävention und Intervention  
bei sexualisierter Gewalt in Institutionen**  
2003

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (Hrsg.)  
**Missbrauchtes Vertrauen ...  
Sexualisierte Gewalt an Kindern durch Mitarbeiter/innen  
in Einrichtungen der Erziehungshilfe**  
Dokumentation der Tagung 17./18. 2.03 für Leitungskräfte u.  
Trägerverantwortliche in Bergisch-Gladbach

Ursula Enders  
**Das geplante Verbrechen  
Sexuelle Ausbeutung durch Mitarbeiterinnen  
und Mitarbeiter aus Institutionen**  
Zartbitter Verlag Köln, 2002

Landesjugendamt Brandenburg  
**Handlungsanleitung im Umgang mit sexuellem Missbrauch von Kindern,  
Jugendlichen und jungen Volljährigen für Träger von Einrichtungen.....**  
Bernau, Mai 2003

Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (AFET)/Hrsg.  
**Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen**  
Umgang mit Fehlverhalten von Fachkräften  
in Einrichtungen der Erziehungshilfe  
AFET- Veröffentlichung Nr. 63/2004, Hannover

Sylvia Kroll, Fred Meyerhoff, Meta Sell (Hg)  
**Sichere Orte für Kinder**  
Handlungsmodell zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor  
pädophilen Übergriffen in Offenen Freizeiteinrichtungen  
Praxis- und Forschungsprojekt 1999-2003  
Bund der Jugendfarmen und Aktivspielplätze